Gemeinde Heiden im Appenzellerland über dem Bodensee www.heiden.ch



Gemeinderat

Rathaus Kirchplatz 6 9410 Heiden

Ihre Kontaktperson: Gallus Pfister Tel. 071 898 89 75 Fax 071 898 89 87 gallus.pfister@heiden.ar.ch

Gebührentarif zum Abfallreglement

Der Gemeinderat Heiden erlässt gestützt auf Art. 17 des Abfallreglements vom 14. September 2004 folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Gebührenart

Die Gebühr zur Finanzierung der Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr und den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

Art. 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt die Kosten der Abfallbewirtschaftung und der Abfallentsorgung, die nicht durch die volumen- gewichts- oder aufwandabhängigen Gebühren oder durch Gebühren des übergeordneten Rechts gedeckt werden. Die Bemessung der Gebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. pro Betrieb (ohne Berücksichtigung der Wohnungs- bzw. Betriebsgrösse). Die Grundgebühr ist von den Eigentümer*innen der Liegenschaft geschuldet. Die Grundgebühr wird unabhängig von der Abfallmenge nach folgenden Kriterien erhoben:

	Grundgebühr pro Jahr
Haushalte (pro Wohneinheit, gemäss eidg.	
Gebäude- und Wohnungsregister (GWR))	CHF 24.00
Betriebe (gemäss Handelsregister)	CHF 24.00

Art. 3 Befreiung von der Grundgebühr

¹Wohnungen, die ausschliesslich für betriebliche Tätigkeiten und nicht für Wohnzwecke genutzt werden, werden auf Antrag hin von der Grundgebühr für Haushalte befreit. Die Meldepflicht obliegt den Eigentümer*innen der Liegenschaft.

²Kein Anspruch auf eine Reduktion oder Befreiung der Grundgebühr besteht für:

- leerstehende Wohnungen
- nicht dauernd bewohnte Gebäude und Ferienwohnungen
- stillgelegte Betriebsstätten (Beitragspflicht endet mit Löschung aus Handelsregister)

³Vereine und Stiftungen sowie Betriebe mit über 250 Vollzeitstellen, welche laut der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) nicht in das Entsorgungsmonopol der Gemeinden fallen, sind von der Kehrichtgrundgebühr befreit.

Gemeinde Heiden im Appenzellerland über dem Bodensee www.heiden.ch



Gemeinderat

Rathaus Kirchplatz 6 9410 Heiden

Art. 4 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

Für Kehrichtsäcke, Sperrgut und die gewichtsabhängige Entsorgung mittels Gewerbecontainer gelten die Gebühren der A-Region (www.a-region.ch).

Art. 5 Kunststoffsammlung

Die Entsorgung von Kunststoffen hat in den offiziellen Sammelsäcken für die gemischte Kunststoffsammlung (KUH Bag) zu erfolgen.

Art. 6 Grüngut

Für die Grüngutabfuhr ist pro Leerungsvorgang jedes 240l Containers vorgängig eine Grüngutmarke für CHF 12.00 zu erwerben und am Container anzubringen.

Art. 7 Häckseldienst

Die Kosten für den Häckseldienst richten sich nach den Konditionen des von der Gemeinde bestimmten privaten Anbieters.

Art. 8 Sonderabfälle

Die Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfällen sowie die kostenlose Freimenge richten sich nach dem Tarif für die Entgegennahme von Sonderabfällen¹⁾ vom Kanton AR.

Art. 9 Gebühren für unrechtmässig entsorgte Abfälle

Vergehen	Kosten	Beschreibung
- Bereitstellen von Kehricht und Sperrgut vor 04:00 am Abfalltag (ausgenommen in 800l-Containern oder in Unterflurbehältern (HUFB/UFB))	CHF 70.00 pro Sack/Sperrgut	Pauschal für das Eruieren der Täterschaft, Bearbeitungskos- ten, Porto, usw.
 unter- bzw. nicht frankiertes Sperrgut Kehricht in nicht offiziellen Gebührensäcken der A-Region Bereitstellen von Kehricht ausserhalb der dafür vorgesehenen Orte (z.B. entlang Strasse im Einzugsgebiet von UFC/HUFC) 	CHF 50.00 pro Sack	Zusätzlich, pauschal für allfälligen Aufwand im Zusammenhang mit verstreutem Abfall.
 unrechtmässig entsorgte Abfälle (z.B. im Wald, Ablagerung an Entsorgungsstellen) weitere, nicht aufgeführte Kontrollen, welche zu Beanstandungen führen 	Interner Aufwand: CHF 70.00/h pro Mit- arbeiter*in, bzw. CHF 130.00/h (Mitar- beiter*in inkl. Fahr- zeug). Mind. CHF 100.00 bis maximal CHF 2'000.00)	Interne Kosten nach Zeitaufwand bis maximal CHF 2'000.00. Bei Kleinmengen Pauschalbetrag von CHF 100.00. Zusätzlich effektive Kosten Dritter und Entsorgungsgebühren. Bei gravierenden Verstössen
	Kosten Dritter und Entsorgungsgebühren.	Verzeigung bei der Staatsan- waltschaft.

¹⁾ UGsV, bGS 814.01

Gemeinde Heiden im Appenzellerland über dem Bodensee www.heiden.ch



Gemeinderat

Rathaus Kirchplatz 6 9410 Heiden

Art. 10 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Kommission Umweltschutz kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Heiden Rekurs erhoben werden.
- ² Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- ³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Mai 2021 in Kraft.

Heiden, 27. April 2021

Gemeinderat Heiden

Kallus Pfister Marco Stübi

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber